Gemeinde Lauben
Landkreis Oberallgäu

HALLENORDNUNG

zur Nutzung und Überlassung der

SPORTHALLE IM MOOS

MIT GYMNASTIKRAUM UND INVENTAR

gültig ab 01.09.2026

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Die Sporthalle (**Sportplatzstr.** 9, 87493 Lauben) mit ihren Nebenräumen und Außenanlagen dient vorrangig dem Breitensport zum Übungsbetrieb sowie zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
(2) Für die Überlassung und Nutzung der Halle einschließlich aller Betriebsvorrichtungen und Einrichtungsgegenstände (z. B. Umkleideräume mit Duschen, Küche mit Inventar, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen, Zuschauertribüne, Sportgeräte usw.) gelten die Bestimmungen dieser Hallenordnung sowie der Nutzungsvertrag.

§ 2
Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Sporthalle mit Nebenräumen und Außenanlagen werden von der Gemeinde Lauben verwaltet. Die Mieter sind an deren Weisung gebunden. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters und seines Stellvertreters. Sie üben das Hausrecht aus und sind weisungsberechtigt. Die Mieter und Besucher der Sporthalle haben den Weisungen und Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten Folge zu leisten.
(2) Das Betreten des Regieraumes ist den Beauftragten der Gemeinde Lauben, den Vorsitzenden, Abteilungs- und Übungsleitern des TSV Heising sowie dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter gestattet.

§ 3
Übungsbetrieb / Hallenbelegung

(1) Die Sporthalle und ihre Nebenräume stehen den Mietern laut Hallenbelegungsplan entgeltlich zur Verfügung.
(2) Sportliche Veranstaltungen mit Beteiligung von auswärtigen Gästen können höchstens bis 24:00 Uhr abgewickelt werden.
(3) Die Benutzungszeiten für den Übungsbetrieb werden vom TSV Heising in Abstimmung mit der Gemeinde Lauben für die jeweilige Saison (01.09. – 31.08.) festgelegt und in einem Hallenbelegungsplan festgehalten. Wenn von der Gemeinde Lauben keine Einwände erhoben werden, ist der Belegungsplan für alle Beteiligten verbindlich einzuhalten. Er wird von der Gemeinde Lauben erstellt und in der Halle ausgehängt. Per E-Mail erhält der TSV Heising eine Kopie für die Veröffentlichung auf seiner Internetseite. Während den Sommerferien ist die gesamte Sporthalle geschlossen. Ausnahmen können bei der Gemeinde Lauben beantragt werden.
(4) Wird die Sporthalle und ihre Nebenräume zu gemeindeeigenen Zwecken benötigt, so hat die Gemeinde Lauben gegenüber den Mietern Vorrang.

§ 4
Sportliche Veranstaltungen

(1) Die Überlassung der Sporthalle für sportliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere o. ä.) durch einzelne Abteilungen des TSV Heising ist vom jeweiligen Abteilungsleiter mindestens 14 Tage vorher bei der Gemeinde Lauben zu reservieren.
(2) Sportliche Veranstaltungen haben an Wochenenden Vorrang vor dem Übungsbetrieb entsprechend dem Hallenbelegungsplan.
(3) Der jeweilige Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung der Veranstaltung eingehalten werden.
(4) Sind bei einer Veranstaltung Zuschauer anwesend, dürfen sich diese nicht in den für Sportler ausgewiesenen Bereichen aufhalten.
(5) Die Benutzung der Küche einschließlich Inventar (Geschirr, Plastikbecher usw.) kann im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle beantragt werden. Hierfür ist eine gesonderte Kaution in Höhe von 50,00 € brutto bei der Gemeinde Lauben zu hinterlegen. Es wird ein Nutzungsentgelt von 25 € je Nutzung fällig.

§ 5
Ordnungsvorschriften

(1) Die Mieter der Sporthalle haben das Gebäude, seine Einrichtungen sowie die Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Alle festgestellten oder entstandenen Schäden sind der Gemeinde Lauben (08374 / 5822 – 23) unverzüglich zu melden. Diese Schäden sind zu ersetzen.
(2) Während des Übungsbetriebes darf die Sporthalle sowie die Nebenräume nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten werden. Nur unter deren Aufsicht darf dort Sport betrieben werden. Die Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss des Übungsbetriebes Sorge zu tragen. Der Übungsleiter hat die Halle als Letzter zu verlassen. Er hat sich zuvor vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu

überzeugen. Insbesondere sind Fenster und Türen zu schließen und das Hallenlicht auszuschalten.

(3) Nicht erlaubt sind
   a. das Rauchen in sämtlichen Räumen,
   b. das Mitbringen von Tieren und
   c. das Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen in die Hallen und den Gymnastikraum.

(4) Sportarten und Geräte, bei deren Gebrauch eine Beschädigung des Gebäudes und seiner Einrichtungen eintreten kann, sind nicht zugelassen. Insbesondere sind Gewichtheben, Kugel- oder Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren, Inlineskating, Skateboarden o. ä. in der Sporthalle sowie in den Nebenräumen und im Zuschauerbereich nicht erlaubt. Beim Handballspielen darf **kein Harz** verwendet werden.

(5) Die Trennvorhänge und sämtliche technische Einrichtungen der Sporthalle stehen bei Bedarf zur Verfügung.

(6) Das Hallenlicht ist beim Übungs- und Spielbetrieb auf 1/3 seiner möglichen Leistung zu reduzieren. Somit ist es ausreichend den Lichtschalter „EIN“ zu betätigen. Ist laut Wettkampfordnung mehr Licht notwendig, wird an diesen Mieter von der Gemeinde ein Schlüssel für das Licht ausgehändigt.

(7) Die Sporthalle und der Gymnastikraum darf nur mit sauberen, nicht abfärbenden Hallenschuhen benutzt werden.

(8) Stühle dürfen nie direkt auf dem Hallenboden stehen. Hier sind entsprechende Teppichfliesen/-läufer etc. unterzulegen.

(9) Für die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte ist der jeweilige Übungs- oder Veranstaltungsleiter verantwortlich.

(10) Die Geräteschränke sind grundsätzlich vom Übungs- oder Veranstaltungsleiter verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters oder des Leiters der Veranstaltung erfolgen. Dieser ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte verantwortlich. Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsort zurück zu bringen.

(11) Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Umkleideräume zu benutzen. Die Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Duschräume, sowie die Toiletten sind sauber zu halten.

(12) Die Turnhalle samt Nebenräumen sowie die Außenanlagen sind sauber zu halten. Die dazu benötigten Reinigungsutensilien befinden sich im Herren-WC im Untergeschoss (Eingangsbereich). Bei sportlichen Veranstaltungen ist der anfallende Abfall eigenverantwortlich durch den jeweiligen Veranstalter zu entsorgen. Außergewöhnliche, von den Mietern verursachte, vermeidbare Verunreinigungen sind von ihnen selbst zu beseitigen. Unterbleibt die Reinigung, behält sich die Gemeinde Lauben eine Reinigung gegen Kostenerstattung vor.

§ 6
Hallenschließung

(1) Die Sporthalle kann von der Gemeinde Lauben zur Durchführung von Großreinigungen und evtl. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten geschlossen werden.

(2) Die genauen Schließtermine werden jeweils rechtzeitig von der Gemeinde Lauben den Mietern mitgeteilt.

§ 7
Zutritt / Schließanlage

(1) Die Sporthalle ist mit einer elektronischen Schließanlage ausgestattet. Die Abteilungs- und Übungsleiter sowie die Veranstaltungsleiter erhalten bei Bedarf gegen 50,00 € brutto Pfand einen Schlüsselchip bei der Gemeinde Lauben. Der Chipinhaber ist für die ordnungsgemäße Nutzung des Chips verantwortlich. Der Verlust eines Chips ist unverzüglich der Gemeinde Lauben zu melden. Bei Ausscheiden eines Abteilungs- oder Übungsleiter ist der Chip unverzüglich an die Gemeinde Lauben zurück zu geben und nicht an den Nachfolger weiterzuleiten. Eine Weitergabe des Chips an Dritte ist nicht gestattet.
(2) Den Beauftragten der Gemeinde Lauben sowie den Hausmeistern ist der Zutritt zur Sporthalle auch während eventueller Veranstaltungen jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 8
Haftung

(1) Die Benutzung der Sporthalle sowie aller Räumlichkeiten und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Mieter. Von der Gemeinde Lauben wird bei Überlassung der Sporthalle keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.
(2) Für Schäden am Gebäude, an den Geräten oder Einrichtungen der Halle haftet der Mieter.
(3) Für abhanden gekommene oder liegen gelassene Gegenstände von Hallennutzern und Besuchern übernimmt die Gemeinde Lauben keine Haftung.
(4) Die Gemeinde kann vom Mieter den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung für aus der Benutzung eventuell entstehende Ansprüche verlangen.

§ 9
Nutzungsentgelte

(1) Die Gemeinde Lauben erhebt für die Benutzung der Sporthalle einschließlich aller Betriebsvorrichtungen und Einrichtungsgegenstände folgende Nutzungsentgelte:

Überlassung und Nutzung der Sporthalle samt Nebenräumen und Inventar;	
je Stunde je Einzelfeld für Wenignutzer	15,00 EUR
je Stunde im Gymnastikraum für Wenignutzer	15,00 EUR
je Stunde je Einzelfeld für Vielnutzer	7,50 EUR
je Stunde im Gymnastikraum für Vielnutzer	7,50 EUR
Überlassung und Nutzung der gesamten Sporthalle (3 Felder) für Wenignutzer mit Inventar	
ab 4,5 Stunden am Tag pauschal	200,00 EUR
ab 9 Stunden am Tag pauschal	400,00 EUR
ab 13 Stunden (Tagespauschale)	550,00 EUR

Überlassung und Nutzung der gesamten Sporthalle (3 Felder) für Vielnutzer mit Inventar	
ab 4,5 Stunden am Tag pauschal	100,00 EUR
ab 9 Stunden am Tag pauschal	200,00 EUR
ab 13 Stunden (Tagespauschale)	290,00 EUR
jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer	
Nutzung der Küche inkl. Inventar	25,00 EUR
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer	
Zusätzliche Kaution pauschal je Nutzung	50,00 EUR
Inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer	

Pro Nutzungsvertrag wird eine Mindestgebühr von 50 € fällig, sofern das Hallenentgelt der gebuchten Nutzung darunter liegen würde.

(2) Gebührenschuldner ist der Mieter. Die Fälligkeit der Gebühren zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen ergibt sich aus der Rechnung. Die Kaution für die Benutzung der Küche inkl. Inventar ist 7 Tage vor Nutzung bei der Gemeinde Lauben zu hinterlegen. Hierfür ergeht keine gesonderte Zahlungsaufforderung.

(3) Wird eine angemeldete Reservierung nicht in Anspruch genommen kann die Gemeinde Lauben bei einer Abmeldung bis 7 Tage vorher die Hälfte, bei späterer Abmeldung das volle Nutzungsentgelt als Ausfallentschädigung verlangen.

(4) Mieter, die die Einzelfelder der Sporthalle und /oder den Gymnastikraum an mehr als 1.500 Stunden pro Jahr/Belegungsplan nutzen, werden als Vielnutzer bezeichnet.

§ 10
Ausschluss

Mieter, die den Bestimmungen dieser Vereinbarung zuwiderhandeln, den von der Gemeinde Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder die fälligen Gebühren nicht bezahlen, können von der Benutzung der Sporthalle ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 11
Verhaltens- und Ordnungshinweise

Damit der Turn-, Sport- und Spielbetrieb in unserer Sporthalle möglichst reibungslos und ohne unnötigen Ärger durchgeführt werden kann und damit die Geräte fachgerecht und schonend behandelt werden sind unten aufgeführte Hinweise genauestens zu beachten.

Trennvorhänge

- Das Durchschauen, Durchschlüpfen, Anlehnen oder ähnliches sind verboten.

- Werden die Trennvorhänge hoch- oder runtergefahren, haben alle sich in dem betreffenden Hallenteil aufhaltenden Personen Abstand zu halten.

Ballfangnetze / Tornetze

- Die Netze sind lediglich als Fangnetze und nicht als Klettergeräte o. ä. zu benutzen.

Geräte mit Rollen

- Das Mitfahren und Hinhängen auf bzw. an fahrbaren Geräten ist verboten.

Basketballkörbe

- An die herausklappbaren und fest montierten Basketballvorrichtungen an den Hallenseiten dürfen sich Sportler keinesfalls hinhängen. Nur die Körbe des Hauptspielfeldes haben „gefederte“ (abklappbare) Körbe!
- Die Basketballkörbe des Hauptspielfeldes sind nach Gebrauch wieder hoch zu fahren.
- Ebenso sind die schwenkbaren Basketballvorrichtungen an den Hallenseiten zurück zu klappen und einzurasten
- Die zwei festmontierten Basketballkörbe in Halle 3 haben keine Abklappvorrichtung, somit darf sich nicht hingehangen werden.

Auf- und Abbau von Geräten

- Die Matten dürfen nicht geknickt werden und müssen nach Turn- und Niedersprungmatten geordnet werden. Außerdem sind die Matten ordentlich auf den jeweiligen Wagen aufzuladen
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Kastendeckel nicht mit den Fingernägeln verkratzt werden. Die Kästen sind nach Gebrauch wieder nach der farbigen Markierung ordnungsgemäß zusammenzusetzen.

Ordnung in Geräteräumen und Schränken

- Die Übungsleiter bzw. Veranstalter sind für den sorgsamen Umgang mit allen Geräten verantwortlich.
- Diese müssen wieder ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Platz aufgeräumt werden.
- Während der Übungsstunde ist der Aufenthalt in den Geräteräumen nicht gestattet. Diese dürfen lediglich betreten werden um Geräte und Zubehör her- oder aufzuräumen.

Tribüne

- Das Verhalten der Zuschauer auf der Tribüne ist ebenfalls zu beachten.

Getränke / Speisen

- Der Verkauf und Verzehr von Getränken in Glasflaschen ist untersagt, diese sollen in Plastikgläser umgefüllt werden. Ausnahme hierbei ist der Verkauf von Bier in Glasflaschen. Außerhalb des Cateringbereichs sind lediglich Plastiktrinkbehälter erlaubt.
- In die Sporthalle dürfen nur Plastik- und PET-Trinkbehälter mitgenommen werden. Diese sind in der Sporttasche zu verstauen!
- Der Verzehr von Speisen ist nur im Catering- und Tribünenbereich erlaubt.

Umkleide / Duschen	• Die Umkleiden und Duschen sind sauber zu verlassen. Die Bodenfliesen in den Duschen sind mit dem dafür vorgesehenem Wasserschieber abzuziehen.
Schuhe	• Die Sporthalle und der Gymnastikraum dürfen nur mit sauberen, nicht abfärbenden Hallenschuhen betreten werden.
Stühle	• Stühle dürfen nie direkt auf dem Hallenboden stehen. Hier sind in jedem Fall Teppichfliesen, -läufer, etc. unterzulegen um eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden.
Desinfektionsmittel	• Desinfektionsmittel sind selbst mitzubringen. Sie sind so anzuwenden, dass der Hallenboden nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Heißt, Tropfen auf dem Boden werden unverzüglich weggewischt. Ggf. wird ein Tropfschutz/Handtuch untergelegt.

Lauben, den 01.09.2026

Gemeinde Lauben